

## Vereinbarung für Gruppen bei Benutzung einer Badeanlage während dem öffentlichen Badebetrieb

---

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Verantwortung für eine Gruppe mit dem Eintritt in die Badeanlage nach wie vor bei Ihnen als GruppenleiterIn bzw. Lehrperson liegt.

---

### Schule/Horte/Krippen/Gruppen

Schulhaus/Gruppe

Ort

### Gruppenverantwortliche/r

Name

Vorname

### Gruppengrösse

Anzahl Personen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mir der Verantwortung für die Gruppe/Schulklasse vollumfängliche bewusst bin.

Datum

Unterschrift

## **Auszug aus der Stellungnahme des Rechtsdienstes des Schul- und Sportdepartements betreffend der Verantwortlichkeit bei Besuchen eines städtischen Bades mit einer Schulklasse.**

Die Aufsichtspflicht der Lehrperson leitet sich aus ihrem Berufsauftrag ab. Sie sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit während der Unterrichtszeit für die psychische und physische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Begeben sie sich auf Ausflüge, so sind sie von ihrer Aufsichtspflicht keinesfalls suspendiert, sondern es ist diese aufgrund eines erhöhten Gefahrenrisikos allenfalls sogar verstärkt. Dies gilt insbesondere auch für den Ausflug ins Schwimmbad, so er im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt. Die Lehrpersonen haben im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen Gewähr dafür zu bieten, dass den Schülerinnen und Schülern im Bad nichts zustösst. In diesem Zusammenhang haben sie sich insbesondere auch darüber zu vergewissern, dass sich nur Schülerinnen und Schüler im tiefen Becken aufhalten, die gut schwimmen können resp. dass sich Kinder, die nicht schwimmen können, vom tiefen Becken fernhalten. Darüber hinaus haben sie Verhaltensregeln – auch gegenüber weiteren Besuchern – vorzugeben und deren Einhaltung zu überwachen. Dazu ist grundsätzlich die lückenlose und persönliche Anwesenheit der zuständigen Lehrperson erforderlich. Unter Umständen ist zusätzlich eine Begleitperson zu organisieren.

Demgegenüber geht die Aufsichtspflicht des Bademeisters, die sich auf alle Benutzer und Benutzerinnen des Bades gleichermaßen erstreckt, weniger weit. Zwar obliegt auch diesem eine Überwachungspflicht. Dies gilt vor allen für die gefährlichsten Orte wie die Becken und die Sprunganlagen. Die Überwachung beinhaltet eine anhaltende Aufmerksamkeit, vom Ufer oder aus der Nähe des Schwimmbeckens aus, im Hinblick darauf, dass jede Handlung oder jedes ungewöhnliche Ereignis, welches eine Gefahr darstellen könnte, sofern es wahrnehmbar ist, sofort erkannt wird. Damit wird ein sofortiges Eingreifen, sobald sich eine Unregelmässigkeit abzeichnet oder eine Gefahr ihm von irgendeiner Person, die etwa bemerkt hat, angezeigt wird, möglich. Diese Überwachung erstreckt sich allerdings nicht auf jede Handlung der Benutzer und Benutzerinnen. So obliegt es gemäss konstanter Rechtsprechung nicht dem Bademeister, sich zu vergewissern, ob jede badende Person an der Oberfläche bleibt, oder ob sie beim Untertauchen rechtzeitig wieder auftaucht. Die Gefahr, welche die normale oder scheinbar normale Nutzung des Wassers in sich birgt, muss vom **Schwimmer selbst** oder von denjenigen, welche die **direkte Aufsicht** über ihn haben, getragen werden.